

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0265/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	27.06.2013	Beratung

Tagesordnungspunkt

Jahresbericht 2012 für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Teil (SGB XII) - Sozialhilfe - und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einschließlich Unterhaltsheranziehung

Inhalt der Mitteilung

I. Personelle Situation

Die personelle Situation der Sachbearbeitung in der Abteilung 5-50 in den Leistungsbereichen SGB XII und AsylbLG hat sich gegenüber dem Berichtsjahr 2011 nicht verändert. Trotz gestiegener Fallzahlen konnten die Standards der bisherigen Qualität der Sachbearbeitung dennoch auch in diesem Berichtsjahr gewährleistet werden.

Im Asylbewerberleistungsbereich war im Laufe der 2. Jahreshälfte des Berichtsjahres ein Anstieg neuer Zuweisungsfälle zu verzeichnen. Die Anzahl der Leistungsempfänger hat sich dementsprechend erhöht. Trotz der Mehrbelastung konnte auch hier die Aufgabenerledigung mit den vorhandenen Teilzeitkräften gewährleistet werden.

Im Bereich der Unterhaltsheranziehung gab es ebenfalls keine personellen Veränderungen bei zunehmender Zahl an Unterhaltsüberprüfungen.

Seit dem 15.12.2012 konnte erfreulicherweise die lange Zeit vakante Stelle der Leitung der Abteilung „Soziale Förderung“ mit Herrn Andreas Kuhlen wieder besetzt werden.

II. Leistungen nach dem SGB XII

Die Leistungsansprüche nach dem SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege sowie Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung – wurden auch in diesem Berichtsjahr im Rahmen der Delegationsaufgaben für den RBK satzungsgemäß zulasten des Kreishaushaltes erbracht. Einzelpositionen über die Zusammensetzung der Zahlungsflüsse werden bei der Kreisverwaltung aufbereitet.

Die Entwicklung der Fallzahlen zu den einzelnen Hilfearten im Verlauf des vergangenen Jahres 2012 stellt sich wie folgt dar:

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) ist ein geringer Anstieg der Leistungsfälle, von 870 zu Beginn des Jahres auf 897 Fälle im Dezember, also um ca. 3 %, gegenüber 5 % im Vorjahreszeitraum, zu verzeichnen. Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) ist dagegen ein erheblicher Anstieg der Leistungsfälle im Laufe des Bezugsjahres von 157 auf 257 Fälle, also um ca. 64 % zu verzeichnen.

Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die Zunahme der Personen zurückzuführen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (hauptsächlich psychischer Erkrankungen, z. B. durch Drogen- und Alkoholmissbrauch) nicht mehr den Anforderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt entsprechen. Aufgrund der ärztlichen Gutachten im Auftrag der Arbeitsagentur (Jobcenter) entfallen die Voraussetzungen für den ALG II-Bezug, so dass dieser Personenkreis wegen voller Erwerbsminderung vorrangig Leistungen nach dem SGB XII beansprucht.

Die Anzahl der Quasi-Krankenversicherten ohne eigene Krankenversicherung, die im Rahmen der betreuten Mitgliedschaft den gesetzlichen Krankenkassen gemeldet werden, hat sich im Berichtsjahr nicht erhöht.

Für den Bereich der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) erhöhte sich die Zahl der Leistungsfälle im Berichtsjahr von 100 auf 110, also um 10 %. Dies ist hauptsächlich auch auf den Umstand zurückzuführen, dass die gesetzliche Pflegeversicherung im Bereich unterhalb der Pflegestufe 1 (Pflegestufe „0“) keine Leistungen erbringt.

Der Anteil der Leistungsempfänger, die 2012 Pflegeleistungen SGB XII in der Form eines persönlichen Budgets zur eigenständigen Organisation ihrer häuslichen Pflege erhalten haben, hat mit 11 Personen im Vergleich zum Vorjahr nicht zugenommen.

Die laufenden Kosten im Bereich der Pflege haben sich entsprechend der gestiegenen Fallzahl weiter erhöht. Neben der Zunahme bei den Fällen mit der sog. „Pflegestufe 0“ ist hier auch die preisliche Anhebung der Leistungssätze bei den Pflegediensten zu erwähnen.

III. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wie bereits in den Vorjahren werden im Gegensatz zu den Leistungen nach dem SGB XII die Einnahmen und Ausgaben für den Bereich der Asylbewerber unverändert dem städtischen Haushalt zugeordnet.

Im Berichtsjahr 2012 blieb die durchschnittliche Anzahl der Zahlfälle mit 73 bei einer Personenzahl von durchschnittlich 164 Personen im Vergleich zum Vorjahr konstant. Allerdings ist ein deutlicher Anstieg bei der Anzahl der Leistungsbezieher im letzten Quartal zu verzeichnen.

Während im 3. Quartal noch durchschnittlich 64 Fälle mit 139 Personen Leistungen beanspruchen, kommt es im Verlauf des 4. Quartals zu einer Steigerung auf 75 Fälle mit 173 Personen. Dies bedeutet eine Zunahme von 17 % der Fallzahl bzw. 25 % bei der Personenanzahl. Damit bestätigt sich der Trend der steigenden Zahlen zum Winter und der sinkenden Zahlen nach dem Frühling.

Haushaltsmäßig haben sich die Kosten im Asylbereich angesichts dieser Entwicklung mit 911.320 € gegenüber 788.894 € (einkommensbereinigt) im Vorjahr 2011 um ca. 16 % erhöht.

Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2012 zurückzuführen. Nach der darin getroffenen Übergangslösung sind anstelle der bisherigen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 entsprechend der SGB XII-Leistungen zu gewähren. Somit erhalten seit August 2012 diese Personen demzufolge nahezu die gleichen Leistungssätze wie Bezieher von SGB XII-Leistungen.

IV. Übergang von Unterhaltsansprüchen nach dem SGB XII

Im Rahmen der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII wurde aufgrund der delegierten Aufgaben des Rheinisch-Bergischen Kreis auch in 2012 geprüft, inwieweit im jeweiligen Einzelfall ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch besteht, der auf den Träger der Sozialhilfe übergegangen und von diesem im eigenen Namen geltend zu machen ist.

In diesem Zeitraum wurden von der Leistungsabteilung SGB XII insgesamt 29 Leistungsfälle zur Prüfung vorgelegt.

Die Überprüfung bei 45 Unterhaltspflichtigen ergab folgende Feststellungen:

- In 2 Fällen wurde kein Anspruch geltend gemacht, weil es für den/die Unterhaltspflichtigen eine unbillige Härte bedeutet hätte.
- In einem Fall endete die Unterhaltsheranziehung mit dem Tod der Unterhaltspflichtigen.
- In 19 Fällen war eine Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltspflichtigen derzeit nicht gegeben. Entsprechende Nachprüfungen erfolgen in regelmäßigen Zeitabständen.
- In 3 Fällen besteht unterhaltsrechtlich kein ungedeckter Bedarf
- In 14 Fällen konnte die Überprüfung bislang nicht abgeschlossen werden.
- Aufgrund der Überprüfung wird in 6 Fällen regelmäßig Unterhalt gezahlt.